

§ 13 KSchG

(1) Die Vorschriften über das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. Die Rechtsunwirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung kann jedoch nur nach Maßgabe des [§ 4 Satz 1 KSchG](#) und der [§§ 5 KSchG bis 7 KSchG](#) geltend gemacht werden. Stellt das Gericht fest, dass die [außerordentliche Kündigung](#) unbegründet ist, ist jedoch dem [Arbeitnehmer](#) die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat auf seinen Antrag das Gericht das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den [Arbeitgeber](#) zur [Zahlung](#) einer angemessenen [Abfindung](#) zu verurteilen. Das Gericht hat für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses den Zeitpunkt festzulegen, zu dem die [außerordentliche Kündigung](#) ausgesprochen wurde. Die Vorschriften der [§§ 10 KSchG bis 12 KSchG](#) gelten entsprechend.

(2) Verstößt eine Kündigung gegen die guten Sitten, so finden die Vorschriften des [§ 9 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KSchG](#) und der [§§ 10 KSchG bis 12 KSchG](#) entsprechende Anwendung.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit Ausnahme der [§§ 4 KSchG bis 7 KSchG](#) auf eine Kündigung, die bereits aus anderen als den in [§ 1 Abs. 2 und 3 KSchG](#) bezeichneten Gründen rechtsunwirksam ist, keine Anwendung.